44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

9. 9. 1959

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Erhöhung des ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Kapitals der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von 50,000.000 \$ zu zeichnen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1:

Zur effektiven Durchführung der von den Mitgliedern der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung einstimmig beschlossenen Erhöhung des Kapitals der Weltbank um 10.000,000.000 \$ ergibt sich die Notwendigkeit zur Zeichnung der auf Osterreich entfallenden zusätzlichen Kapitalanteile. Diese Zeichnung bringt jedoch für Österreich im gegenwärtigen Zeitpunkt und wohl auch in Zukunft

keinerlei finanzielle Belastungen mit sich, da diese zusätzlichen Kapitalanteile nur dann eingezahlt werden müßten, wenn diese Beträge für eigene Verpflichtungen der Bank aus von ihr selbst aufgenommenen Anleihen oder ihren Garantieverpflichtungen benötigt werden. Die Weltbank benötigt das zusätzliche Kapital lediglich zur Vorbereitung ihres Haftungspotentiales.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.